

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 53 (1978)

Heft: 1

Artikel: "Ehrbare Armut"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verträge mit spezieller Vorschlagszusweisung auch von den Nachkommen aus dieser Ehe angefochten werden können.

Ich kann meiner Leserschaft, sollte sie durch den Entscheid in Mitleidenschaft gezogen werden, nur raten, einen Notar zu konsultieren und mit ihm die ganze Angelegenheit gründlich zu besprechen. Er wird wissen, was für zusätzliche Regelungen entsprechend den gegebenen Verhältnissen in Betracht gezogen werden können. Vielleicht hat die Ehefrau mitverdient. In dem Fall könnte ihr Verdienst zum Teil als Sondergut ausdrücklich festgehalten werden. Sie muss beim Erbgang nicht beweisen, dass sie es verdient hat. Ihre Miterben müssen ihr beweisen, dass sie es nicht hat. Natürlich kann man nicht drauflos Sondergut angeben. Seine Höhe muss plausibel sein. Sondergut fällt nicht in den Nachlass des verstorbenen Ehemannes.

Des weiteren könnte man in einem Erbvertrag genau festlegen, was unbedingt im Besitz des überlebenden Teiles bleiben soll. Zum Beispiel der Hausrat. Sollte eine Liegenschaft vorhanden sein, die zum Vorschlag gehört und die fast immer auf den Namen des Mannes lautet, könnte man die Kinder in einem Erbvertrag auf den Pflichtteil setzen und dem Überlebenden die Nutzniessung am ganzen Vermögen einräumen. Die Witwe müsste unter den Gegebenheiten Sicherstellung des Vermögens leisten. Mit anderen Worten, sie hat nur den Ertrag davon und darf das Vermögen, das den Kindern zufällt, nicht antasten. Es kann durchaus in ihrem Interesse sein, die Erbschaft vorderhand nicht zu teilen. Oder man könnte auf den Güterstand der Gütergemeinschaft umsteigen, wo bei den Nachkommen ein Viertel garantiert ist.

Das Gesetz bietet allerlei Möglichkeiten, den überlebenden Ehegatten zu begünstigen. Man muss sie eben kennen, und um sie kennenzulernen, braucht man den Rat eines tüchtigen Notars. Ohne ihn geht es nicht. Der neue Entscheid des Bundesgerichtes hat etliches ins Rollen

gebracht, das uns nachdenklich stimmen sollte.

«Ehrbare Armut»

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann auch auf dem europäischen Kontinent die Industrialisierung auf Hochtouren zu laufen. Millionen von Menschen wurden in die Städte gelockt, damit heimatlos gemacht und brutal ausgebettet. Damals war die Spekulation mit Boden und Wohnraum schlimmer als in den schlimmsten Zeiten unseres Jahrhunderts. Der Revolutionsversuch von 1848 konnte durch die herrschende Klasse zwar unterdrückt werden, hatte diese aber doch nachhaltig geschockt.

Möglicherweise aus schlechtem Gewissen, vielleicht aber auch aus echtem Mitgefühl mit der Industrie-Arbeiterchaft, wurden um 1850 von Angehörigen des oberen Bürgertums gemeinnützige Wohnungsgesellschaften gegründet. Für viele dieser Gründer war die Eindämmung der Wohnungsnot primäres Anliegen. Andere Kreise wollten mit dem Angebot von menschenwürdigen Wohnungen der Unruhe in der Arbeiterschaft begegnen.

Bei der Grundsteinlegung für ein Arbeiter-Miethaus der «Berliner Gemeinnützigen Gesellschaft» wurde im Jahre 1849 festgehalten, dass «in der verhängnisvollen stürmischen Gegenwart die Verwandlung eigentumsloser Arbeiter in arbeitende Eigentümer» wichtig sei.

Die mit dieser Baugesellschaft verbundene Alexandra-Stiftung in Berlin erhielt anlässlich eines Besuches des russischen Zaren Nicolaus am 13. Juli 1852 von diesem eine Gabe von 1000 Dukaten und einen Brief, dem folgender Satz entnommen ist: «Indem Sie an der Verbesserung des Loses der ehrbaren Armut arbeiten, leisten Sie der öffentlichen Ruhe einen ausgezeichneten Dienst».

Fabrikhäuser werden Eigenheime

Zwei Grossunternehmen der deutschen Stahlindustrie haben ihren Bergarbeitern und anderen Betriebsangehörigen die betriebsseigenen Reihen-Einfamilienhäuser zum Verkauf offeriert. Ein Teil der Häuschen wurden in den letzten 30 Jahren mit öffentlichen Mitteln erstellt. Sie und die älteren Häuser sind abgeschrieben. Weil nun die Stahlindustrie weltweit in Schwierigkeiten steckt, versuchen deutsche Gruppen der Montanindustrie, ihre diesbezüglichen Stillen Reserven aufzulösen und gleichzeitig die Vermögensbildung der Arbeitnehmer zu fördern. Die Häuschen kosten zwischen 30 000 und 50 000 DM. Die Industrie und die gewerkschaftseigene Bank für Gemeinwirtschaft in Frankfurt vermitteln äusserst vorteilhafte Darlehen.

